

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 4/2009
(18. Mai 2009)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über
das Studium und die Prüfungen im Studienbereich Sozialwesen
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen
– StuPrO DHBW Sozialwesen)**

Vom 18. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Studienbereich Sozialwesen (StuPrO DHBW Sozialwesen) beschlossen. Der Gründungspräsident der Hochschule hat am 18. Mai 2009 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 DH-ErrichtG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt (Az.: DHBW/471)

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachholung der Prüfungsleistung
- § 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

3. ABSCHNITT: Bachelorarbeit

- § 15 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 16 Betreuung und Bewertung
- § 17 Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

4. ABSCHNITT: Bachelor-Abschluss

- § 18 Bachelor-Gesamtnote
- § 19 Zeugnis und Hochschulgrad
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

- § 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1

Anlage 2: Modulpläne der Standorte

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 8)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3 Modularisierung

- (1) Das Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ist modularisiert.
- (2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Transferleistung, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modulplänen nach Anlage 2 festgelegt.
- (4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die akkreditierten, in Anlage 2 festgelegten Modulpläne. Studieninhalte, Arbeitsstunden und ECTS – Punkte in den einzelnen Modulen können nach Maßgabe des Flexibilisierungsrahmens entsprechend Anlage 2 den Profilen der jeweiligen Studienakademie angepasst werden.

(2) Der Hochschulrat jeder Studienakademie entscheidet vor Beginn eines Studienjahrganges über formale und inhaltliche Veränderungen der einzelnen Module nach Maßgabe von Absatz 1.

(3) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Hausarbeit, Studienarbeit (S),
5. Reflexionsbericht (RB),
6. Bachelorarbeit (B),
7. Referat (R),
8. Testat (T),
9. Präsentation (P),
10. Gruppenreferat (G),
11. Protokoll (Pr),
12. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF),
13. Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB),
14. Transferleistungen (TL).

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.

Bei Bachelor-, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projekt- und Forschungsskizzen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

(3) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

§ 6 Bestehen der Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.
- (2) Ein Modul mit benoteter Prüfungsleistung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Durchschnitt aller vorgesehenen Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Alle Noten innerhalb eines Moduls werden zu einer Modulnote zusammengefasst.
- (3) Sind in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, müssen diese die Bewertung „bestanden“ erreichen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studienbereich an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder ihrer Vorgängereinrichtungen werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.
- (2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichwertigen Studium an anderen Hochschulen oder Berufsakademien erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Noten zu einer Modulnote zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird.

Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Studierenden rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Theoriesemesters bekannt zu geben.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von der Studienakademie benannten Arztes verlangen. Der geänderte Abgabetermin wird von der Studienakademie festgesetzt.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachholung von Prüfungsleistung

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben sowie die Aufgabenstellung für Referate, Präsentationen und Testate werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 13 gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und einem weiteren von der Studienakademie zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

§ 13 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten

(1) Soweit in den Modulen der Studienschwerpunkte eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang von der Studienakademie auf Vorschlag des Hochschulrates Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier sachkundigen Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die Lehrinhalte des Studienschwerpunkts sowie die gestellten Transferaufgaben. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte im Evaluationsverfahren nach § 5 LHG.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde in einer benoteten Modulprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

(2) Wurde nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfungen pro Studienjahr nur ein Modul nicht bestanden, so ist für dieses Modul eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0). Die zweite Wiederholungsprüfung führt ein Studiengangsleiter mit mindestens einem fachlich qualifizierten Prüfer durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 findet unter Vorsitz eines Mitglieds des hauptamtlichen Lehrkörpers der Studienakademie statt; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im dritten Studienjahr vergeben. Der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und kann von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme versehen sein.

(4) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 17 Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Graduierung

§ 18 Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gebildet. Dabei sind die Noten für die einzelnen Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit nach dem ECTS-Wert des Moduls zu gewichten. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen sowohl der Studiengänge Soziale Arbeit als auch des Studiengangs Sozialwirtschaft standortspezifisch nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs.

§ 19 Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Bachelorarbeit bestanden sind. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Rektor der Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Dem Zeugnis wird das „Diploma Supplement“ beigelegt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades und in den Studiengängen Soziale Arbeit die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Dualen Hochschule Baden-Württemberg versehen.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Sozialwesen verleiht die Duale Hochschule Baden-Württemberg den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.); in der Urkunde ist auf den jeweiligen Studiengang wie folgt hinzuweisen:

- „in Sozialer Arbeit“
- „in Sozialwirtschaft“.

§ 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Abs. 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise

als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ist ein neues zu erteilen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen, die entsprechende Urkunde einzuziehen und die staatliche Anerkennung zu widerrufen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie dem Studierenden nach jedem Semester eine Bescheinigung aus.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurück genommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

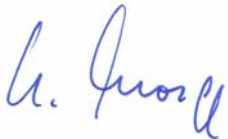
§ 23 Übergangsregelungen

§ 18 Abs. 2 ist für die Studienjahrgänge 2006 und 2007 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung der ECTS-Klassifikation für diese Studienjahrgänge nur die Bachelor-Gesamtnoten des jeweiligen Jahrganges herangezogen werden; für den Studienjahrgang 2008 werden die Bachelor-Gesamtnoten der Studienjahrgänge 2007 und 2008 herangezogen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Duale Hochschulen Baden-Württemberg in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Anlage 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Mai 2009



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident

Prüfungsleistungen nach § 5 im Studienbereich Sozialwesen

1. Erläuterung der Prüfungsleistungen

Seminar-, Studien- und Bachelorarbeit sind auch in digitaler Form abzugeben.

- **Klausurarbeit (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsleistung wird nach Noten differenziert bewertet.

- **Seminararbeit (SE)**

Eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 - 20 Seiten. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden. Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

- **Mündliche Prüfung (MP)**

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, reflektieren und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

- **Hausarbeit, Studienarbeit (S)**

Die Studienarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten.

Sie ist zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Die zu prüfende Person hat der Studienarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Der Umfang der Studienarbeit beträgt in der Regel 20 – 25 Seiten.
Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

- **Reflexionsbericht (RB)**

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt werden.

Gegenstand des Reflexionsberichts sind auch das angeleitete Studium und die Erfahrungen im Arbeitsfeld. Der Reflexionsbericht kann über die Gesamtdauer des praktischen Studiums in den ersten vier Semestern geschrieben werden oder auch im Anschluss an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Erfahrungen in einer Praxisphase näher eingehen oder eine selbständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben.

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts im Studiengang Sozialwirtschaft ist die sozialwirtschaftliche, interdisziplinäre Bearbeitung eines praxisbezogenen Falles bzw. Projektes. Die Studierenden sollen an Hand eines personenbezogenen oder sachbezogenen Falles nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise gelernt haben und an Aufgabenstellungen mit einer typischen sozialwirtschaftlichen Fachkompetenz herangehen. Hierbei können beispielsweise interdisziplinäre Gesichtspunkte (soziale, wirtschaftliche, rechtliche, soziologische usw.) herausgearbeitet oder aber das Spannungsfeld bzw. die Synthese der Sozialwirtschaft aufgezeigt werden.

Der Reflexionsbericht muss in allen Studiengängen eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen. Er soll in der Regel 25 Seiten umfassen. Die zu prüfende Person hat dem Reflexionsbericht eine Erklärung beizufügen, dass sie den Bericht selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

- **Bachelorarbeit (B)**

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Wird in der Bachelorarbeit ein Thema behandelt, das sich auf konkrete Fragestellungen aus der Ausbildungsstätte bezieht, ist die analysierte singuläre Praxis im Kontext wissenschaftlicher Analysen zu reflektieren.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der Staatlichen Studienakademie einzureichen. Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

- **Referat (R)**

Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- **Testat (T)**

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- **Präsentation (P)**

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- **Gruppenreferat (G)**

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- **Protokoll (Pr)**

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- **Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)**

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- **Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB)**

Praxisberichte und die Berichtsauswertung sollen die Ergebnisse des angeleiteten Studiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtsauswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Transferleistungen (TL)

Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

2.1 Modulplan für den Studiengang Soziale Arbeit der Dualen Hochschule Heidenheim

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 1 Propädeutik	1	K	51	109	--	20	6	
S/Ü: Wissenschaftl. Arbeiten / Selbst- und Zeitmanagement	1		24	66			3	1
V: Einführung in die Sozialinformatik/ Grundlagen der EDV	1		27	43		20	3	
Modul 2 Geschichte, Theorie u. Arbeitsfelder der Soz. Arbeit	1+2	SE/S	60	80	70	30	8	
V: Geschichte der Sozialen Arbeit	1		18	16	16	10	2	
S: Theorien der Sozialen Arbeit	2		21	44	15	10	3	1
V: Arbeitsfelder der Soz. Arbeit	2		21	20	39	10	3	
Modul 3 Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	K	60	90	--	30	6	
V: Einführung in Methoden und Handlungslehre	1		18	24		18	2	1
Ü 1: z.B. Kommunikations-/ Wahrnehmungskompetenz	1	T	21	33		6	2	
Ü 2: z.B. Gesprächsführung I	1	T	21	33		6	2	0
Modul 4 Medienpäd. Handlungsansätze/ Ästhetik	1	K	60	90	--	30	6	
V: Einführung:Kultur, Ästhetik, Medien	1		18	24		18	2	1
Ü 1: Praktische Ansätze I	1	T	21	33		6	2	
Ü 2: Praktische Ansätze II	1	T	21	33		6	2	0

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 5 Erziehung, Bildung, Sozialisation	2+3	SE/S	60	80	40	30	7	
V: Entwickl. und Sozialisation des Kindes u. Jugendlichen	2		24	24	20	10	3	
S: Pädagogisches Handeln	3		18	28	10	10	2	2
S: Soziologie der Familie u.d. Lebensalter	3		18	28	10	10	2	2
Modul 6 Sozial- u. geisteswiss. Grundlagen der Soz. Arbeit	2+3	SE/S	78	102	30	30	8	
V: Sozialphilosophie	2		18	28	7	7	2	1
V: Einführung i.d. Soziologie	2		21	23	8	8	2	1
S: Gesellschaftstheorie, Modern., Wandel	3		18	28	7	7	2	
S: Soziologie Sozialer Arbeit	3		21	23	8	8	2	1
Modul 7 Psychologische Grundlagen	1+2	K	102	88	70	40	10	
V: Einführung i.d. Psychologie	1		27	28	25	10	3	2
V: Sozialpsychologie	1		27	28	25	10	3	2
V: Entwicklungspsychologie d. Erwachsenenalters	2		24	16	10	10	2	2
V: Formen u. Ursachen psych. Störungen	2		24	16	10	10	2	2
Modul 8 Gesundheitswissenschaften f. d. Soziale Arbeit I	1+2	K	60	90	30	30	7	
V: Gesundheitswissenschaft	1		18	27	5	10	2	1
V: Sonderpädagogik	2		21	24	5	10	2	1
S: Soziale Arbeit i. Gesundheitsbereich	2		21	39	20	10	3	1

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 9 Praxisreflexion	1+2	PB	42	58	30	20	5	
S: TPS 1: Handeln i. Organisationen	1		21	24	10	5	2	
S: TPS 2: Methodisches Handeln mit Klienten	2		21	34	20	15	3	
Modul 10 Soziale Einzelhilfe	2+3	MP	81	109	70	40	10	
V: Einführende Vorlesung: Grundlagen	2		27	40	35	18	4	2
Ü: z.B. Gesprächsführung II	3	T	27	34	18	11	3	
S/Ü: Sozialpäd. Diagnose	3	T	27	35	17	11	3	3
Modul 11 Soziale Gruppenarbeit	2+3	MP	81	109	70	40	10	
V: Einführende Vorlesung: Grundlagen	2		27	40	35	18	4	2
Ü: z.B. Gruppen leiten	3		27	34	18	11	3	2
Ü: z.B. Gruppen moderieren	3	T	27	35	17	11	3	
Modul 12 Kinder-, Jugend-, Familienr.	1+2	K	72	68	40	30	7	
V/Ü: BGB, Familienrecht	1		36	40	22	22	4	1
V/Ü: SGB VIII	2		36	28	18	8	3	1
Modul 13 Gesundheitswissenschaften II	3+4	K	63	87	30	30	7	
V: Behinderung u./ Rehabilitation	2		21	23	10	6	2	1
V: Suchterkrankung u. Reha	3		21	23	10	6	2	1
V: Psych. Erkrank. u. therapeut. Verfahren	3		21	41	10	18	3	1

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 14 Recht der sozialen Sicherung	3+4	K	78	92	60	40	9	
V: Einführung mit SGB III, V, VI, VII, IX, XI			36	49	20	15	4	2
V/Ü: SGB II und XII			42	43	40	25	5	2
Modul 15 Praxisbezogene Fallarbeit	3+4	RB	60	60	60	30	7	
S: TPS 3: Supervision	3		30	25	25	10	3	
S: TPS 4: Interdisziplinär. Falleseminar u. Berufsrolle	4		30	35	35	20	4	1
Modul 16 Sozialarbeitsforschung	3+4	SE/S	66	84	60	30	8	
V: Sozialarbeitswissenschaft/ Methoden d. emp. Sozialforschung	3		30	45	30	15	4	3
Ü: Datenauswertung u. Dokumentation mit Fallbeispiel	4		36	39	30	15	4	3
Modul 17 Soziale Arbeit und Politik	4	K	54	76	50	30	7	
V: Sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	4		27	33	15	15	3	1
S/Ü: Soziale Arbeit u. Kommunalpolitik	4		27	43	35	15	4	1

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 18 Wahlpflichtbereiche	5+6	K	84	76	80	30	9	
S: Wahlpflichtseminar	5	T	21	18	15	6	2	
S: Wahlpflichtseminar	5	T	21	18	15	6	2	
S: Wahlpflichtseminar	6	T	21	18	15	6	2	
S: Wahlpflichtseminar	6	T	21	22	35	12	3	
Modul 19 Ökonomie und Management	4+5	K	90	110	60	40	10	
V: Grundlagen der Sozialökonomie	4		24	39	17	10	3	1
S: Qualitätsmanagement der Sozialen Arbeit	4		24	39	17	10	3	
V: Organisationspsychologie.	5		21	16	13	10	2	1
S: Management sozialer Dienste u. Einrichtungen	5		21	16	13	10	2	
Modul 20 Inklusions-, Exklusionsprozesse	4+5	K	90	100	70	40	10	
V: Soziologie abweichenden Verhaltens	4		24	35	21	10	3	2
V: Strafrecht	4		24	35	21	10	3	2
S: Forensische Psychologie	5		21	15	14	10	2	
S: Fallseminar	5		21	15	14	10	2	
Modul 21 Berufsethik/ Prof. Handeln	5+6	K	48	82	20	30	6	
V: Anthropologie und Menschenbilder	5		21	44	10	15	3	1
S: Berufsethik / Professionelles Handeln	6		27	38	10	15	3	

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 22	4+5	SE	81	109	70	40	10	
Gemeinwesenarbeit/Sozialraum								
V: Einführende Vorlesung	5		27	40	35	18	4	2
S/Ü: Konzepte bürgerschaftl. Engagements	6		27	34	18	11	3	2
S/Ü: Sozialplanung	6		27	35	17	11	3	2
Modul 23	5+6	R+MP	140	140	110	60	15	
Studienschwerpunkt II								
S: Arbeitsfeldseminar I	5		50	50	30	20	5	0
S: Arbeitsfeldseminar II	6		90	90	80	40	10	0
Modul 24	5+6	K	90	90	70	50	10	
Verwaltungs- und Arbeitsrecht								
V: Ökonomie der Sozialverwaltung	5		21	32	22	15	3	1
V: Verwaltungshandeln /-recht	5		27	30	20	13	3	1
V: Arbeitsrecht	6		21	14	14	11	2	1
S: Personalwesen	6		21	14	14	11	2	
Modul 25	5+6	BA		360			12	
Bachelorarbeit								

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Ges.
Modulbezogene Prüfungsleistungen	3	5	4	5	3	4+1	25
Präsenzstunden	318	306	321	306	299	201	1.751
Creditpoints	35	35	35	35	35	35	210

Abkürzungsverzeichnis

Prüfungsleistungen:	Lehrveranstaltungen:
K: Klausur	V: Vorlesung
SE: Seminararbeit	Ü: Übung
S: Hausarbeit /Studienarbeit	S: Seminar
MP: Mündliche Prüfung	
RB: Reflexionsbericht	
BA: Bachelorarbeit	
R: Referat	
T: Testat	
PB: Praxisbericht	

2.2 Modulplan für den Studiengang Soziale Arbeit der Dualen Hochschule Stuttgart

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Sem.	Prüfungsleistung	Präsenz	Übungen	Angel. Studium	Transfer	Prüfung	ECT S
Modul 1 Propädeutik	1	SE	48		80	22	30	6
Unit 1: Wissenschaftliches Arbeiten sowie Selbst- und Zeitmanagement	1		24	3	37	11	15	
Unit 2: Einführung in die Sozialinformatik	1		24	3	37	11	15	
Modul 2 Geschichte, Theorie u. Arbeitsfelder der Soz. Arbeit	1+2	K + PB	72		80	78	40	9
Unit 1: Geschichte der Sozialen Arbeit	1		24	0	20	20	10	
Unit 2: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1		24	3	20	38	15	
Unit 3: Theorien der Sozialen Arbeit	2		24	10	27	20	15	
Modul 3 Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	T	48		100	92	30	9
Unit 1: Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit	1		8	0	20	12	6	
Unit 2: Kommunikationskompetenz und Gesprächsführung	1		20	0	40	40	12	
Unit 3: Gruppendynamik	1		20	0	40	40	12	
Modul 4 Medienpädagogische Handlungsansätze/ Ästhetik	1+2	T	72		80	88	30	9
Unit 1: Einführung in die medienpädagogischen Handlungsansätze	1		24	3	27	18	10	
Unit 2: Praktische Ansätze I	1		24	0	25	35	10	
Unit 3: Praktische Ansätze II	2		24	0	25	35	10	
Modul 5 Erziehung, Bildung, Sozialisation	3+4	K + PB	72		100	28	40	8
Unit 1: Einführung in die Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	3		24	3	29	9	15	
Unit 2: Einführung in die Soziologie des Lebensalter	3		24	5	29	10	15	

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Sem.	Prüfungsleistung	Präsenz	Übungen	Angel. Studium	Transfer	Prüfung	ECT S
Unit 3: Theoretische Grundlagen des pädagogischen Handelns	4		24	5	29	9	10	
Modul 6 Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	2+3	K + PB	72		100	28	40	8
Unit 1: Sozialphilosophie	2		27	3	27	8	10	
Unit 2: Gesellschaftstheorie	2		24	5	30	10	15	
Unit 3: Individualisierung und Zivilgesellschaft	3		24	5	30	10	15	
Modul 7 Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2+3	S	96		100	64	40	10
Unit 1: Entwicklungspsychologie des Kinder- und Jugendalters	2		24	3	22	16	10	
Unit 2: Psychologie des Erwachsenenalters und des Seniorenalters	2		24	3	22	16	10	
Unit 3: Sozialpsychologie	3		24	3	22	16	10	
Unit 4: Formen und Ursachen psychischer Störungen	3		24	3	22	16	10	
Modul 8 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	1+2	K + PB	72		100	28	40	8
Unit 1: Gesundheitswissenschaft	1		24	0	20	8	10	
Unit 2: Heilpädagogik	2		24	5	35	10	15	
Unit 3: Soziale Arbeit im Gesundheitsbereich	2		24	5	35	10	15	
Modul 9 Praxisreflexion: Organisation und methodisches Handeln	1+2	T + PB	48		30	42	30	5
Unit 1: Organisation	1		24	0	15	22	15	
Unit 2: Klient und Methode	2		24	2	13	20	15	
Modul 10 Soziale Einzelhilfe	2+3	S	72		90	68	40	9
Unit 1: Einführung in die Grundlagen der Einzelfallhilfe	2		24	5	25	28	16	
Unit 2: Methodische Vertiefung I	2		24	3	27	20	12	

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Sem.	Prüfungsleistung	Präsenz	Übungen	Angel. Studium	Transfer	Prüfung	ECT S
Unit 3: Methodische Vertiefung II	3		24	3	27	20	12	
Modul 11 Soziale Gruppenarbeit	2+3	MP	72		90	68	40	9
Unit 1: Einführung	2		24	5	25	28	15	
Unit 2: Methodische Vertiefung I	3		24	3	27	20	12	
Unit 3: Methodische Vertiefung II	3		24	3	27	20	13	3
Modul 12 Kinder-, Jugend- und Familienrecht	1+2	K + PB	72		60	48	30	7
Unit 1: Einführung, BGB, Familienrecht	1		24	3	17	15	10	
Unit 2: SGB VIII, Jugendschutz	1		24	10	10	18	10	
Unit 3: Fallseminar	2		24	0	20	15	10	
Modul 13 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	3+4	K + PB	72		60	18	30	6
Unit 1: Sucht und Formen der Rehabilitation	3		24	3	17	6	10	
Unit 2: Psychosoziale Krisen und Formen der Rehabilitation	4		24	3	17	6	10	
Unit 3: Psychotherapeutische-/ sozialarbeiterische Behandlungsansätze	4		24	3	17	6	10	
Modul 14 Recht der sozialen Sicherung	3+4	K + PB	96		100	64	40	10
Unit 1: SGB I, X, III, V, VI	3		24	3	22	16	10	
Unit 2: SGB XII, II	3		24	5	20	16	10	
Unit 3: SGB XII, II	4		24	5	20	16	10	
Unit 4: SGB IX, XI, Soziale Versorgung	4		24	0	25	16	10	
Modul 15 Praxisbezogene Fallarbeit	3+4	T + PB	48		40	92	30	7
Unit 1: Interdisziplinäres Fallseminar	3		24	0	20	46	15	

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Sem.	Prüfungsleistung	Präsenz	Übungen	Angel. Studium	Transfer	Prüfung	ECT S
Unit 2: Berufsrolle und berufliche Identität	4		24	2	18	46	15	
Modul 16 Sozialarbeitsforschung	3+4	PF	72		100	38	30	8
Unit 1: Methoden der empirischen Sozialforschung	3		24	5	25	10	10	
Unit 2: Statistik und Dokumentation	4		24	3	32	10	10	
Unit 3: Evaluationsstrategien	4		24	5	30	18	10	
Modul 17 Soziale Arbeit und Politik	4	SE	48		70	52	40	7
Unit 1: Sozialpolitische Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	4		24	3	32	26	20	
Unit 2: Sozialarbeitspolitik	4		24	5	30	26	20	
Modul 18 Studienschwerpunkt I	5	R	120		90	50	40	10
Modul 19 Ökonomie und Management der Sozialen Arbeit	5+6	K + PB	96		100	34	40	9
Unit 1: Makro- und Mikroökonomie	5		24	10	15	7	10	
Unit 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Finanzmanagement	5		24	3	22	9	10	
Unit 3: Grundfragen des Sozial- und Qualitätsmanagement	6		24	3	22	9	10	
Unit 4: Entwicklung und Gestaltung von sozialen Organisationen	6		24	3	22	9	10	
Modul 20 Gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionsprozesse	4+5	K + PB	96		100	64	40	10
Unit 1: Soziologie abweichenden Verhaltens	4		24	5	20	31	10	
Unit 2: Strafrecht	4		24	3	22	31	10	
Unit 3: Soziologie sozialer Ungleichheit	5		24	5	20	31	10	
Unit 4: Fallseminar	5		24	0	25	31	10	
Modul 21 Berufsethik/ professionelles Handeln	5+6	S	48		80	22	30	6

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Sem.	Prüfungsleistung	Präsenz	Übungen	Angel. Studium	Transfer	Prüfung	ECT S
Unit 1: Anthropologie und Menschenbild	5		24	3	37	11	15	
Unit 2: Ethik	6		24	3	37	11	15	
Modul 22 Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	5+6	SE	72		90	68	40	9
Unit 1: Einführung und wissenschaftliche Grundlegung	5		24	5	25	20	20	
Unit 2: Methodische Vertiefung I	6		24	3	27	24	10	
Unit 3: Methodische Vertiefung II	6		24	3	27	24	10	
Modul 23 Studienschwerpunkt II	6	MP	120		90	50	40	10
Modul 24 Wahlpflichtbereiche	5+6	PF	72		90	68	40	9
Unit 1: Wahlpflichtveranstaltung	5		24		30	24	14	
Unit 2: Wahlpflichtveranstaltung	6		24		30	22	13	
Unit 3: Wahlpflichtveranstaltung	6		24		30	22	13	
Modul 25 Bachelorarbeit	5+6	B			360			12

Abkürzungsverzeichnis

Sem.: Semester
 Prüf: Form der Prüfungsleistung

Formen der Prüfungsleistungen:

K: Klausur
 SE: Seminararbeit
 S: Hausarbeit/ Studienarbeit
 MP: Mündliche Prüfung
 RB: Reflexionsbericht
 BA: Bachelorarbeit
 R: Referat
 T: Testat
 PB: Praxisbericht

Lehrveranstaltungen:

V: Vorlesung
 Ü: Übung
 S: Seminar

2.3 Modulplan für den Studiengang Soziale Arbeit der Dualen Hochschule Villingen - Schwenningen

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 1 Propädeutik	1	K	54	106	--	20	6	
S: Einführung ins Studium	1		12	18			1	0
V: Wissenschaftliches Arbeiten	1		21	49		20	3	1
Ü: Selbst-/ Zeitmanagement, wiss. Arbeiten	1	T	21	39			2	0
Modul 2 Geschichte, Theorie u. Arbeitsfelder der Soz. Arbeit	1+2	K	48	62	70	30	7	
V: Grundlagen, Geschichte, Theorie	1		24	24	27	15	3	1
V: Arbeitsfelder der Soz. Arbeit	2		24	38	43	15	4	1
Modul 3 Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	K	60	90	--	30	6	
V: Methoden und Handlungslehre	1		36	64		20	4	1
Ü: Interaktion	1	T	24	26		10	2	0
Modul 4 Medienpäd. Handlungsansätze/ Ästhetik	1	K	60	90	--	30	6	
V: Kultur, Ästhetik, Medien	1		36	64		20	4	1
Ü: Medienpädagogik	1	T	24	26		10	2	0

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 5 Erziehung, Bildung, Sozialisation	1+2	K/ SE	72	68	40	30	7	
V: Theoretische Grundlagen	1		24	24		12	2	2
V: Ausgewählte Themen	2		24	22	30	14	3	2
S: Wahlpflichtseminar	2	T	24	22	10	4	2	0
Modul 6 Geistes- und sozialwiss. Grundlagen der Soz. Arbeit	1	K	60	90	--	30	6	
V: Philosophie und Soz. Arbeit	1		18	32		10	2	1
V: Anthropologie	1		21	29		10	2	1
V: Sozialphilosophie	1		21	29		10	2	1
Modul 7 Psychologische Grundlagen	1+2	K/SE	90	80	70	30	9	
V: Entwicklungspsychologie I	1		24	14	17	5	2	2
V: Entwicklungspsychologie II	2		21	18	16	5	2	2
V: Sozialpsychologie I	1		24	14	17	5	2	2
V: Sozialpsychologie II	2		21	34	20	15	3	2
Modul 8 Gesundheitswissenschaften f. d. Soziale Arbeit I	2+3	K	78	102	30	30	8	
V: Gesundheitswissenschaft	2		24	16	10	10	2	1
V: Behinderung /Rehabilitation	3		24	46	10	10	3	1
V: Psychodiagnostik/ -therapie	3		30	40	10	10	3	1

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 9 Praxisreflexion	1+2	PB	48	75	42	15	6	
S: Theorie-Praxis-Seminar	1		18	25	15	2	2	0
S: Theorie-Praxis-Seminar	2		15	25	15	5	2	0
V: Supervision	2		15	25	12	8	2	1
Modul 10 Soziale Einzelhilfe	2+3	SE	90	100	70	40	10	
V: Grundlagen Einzelhilfe	2		30	30	20	10	3	2
S: Wahlpflichtseminar Einzelhilfe	3		36	54	40	20	5	3
Ü: Methodische Übung	3	T	24	16	10	10	2	0
Modul 11 Soziale Gruppenarbeit	2+3	MP	90	100	70	40	10	
V: Grundlagen Gruppenarbeit	2		30	30	20	10	3	2
S: Wahlpflichtsem. Gruppenarb.	3		36	54	40	20	5	2
Ü: Methodische Übung	3	T	24	16	10	10	2	0
Modul 12 Kinder-, Jugend-, Familienr.	2	K	78	82	--	20	6	
V: BGB, Familienrecht	2		24	28		8	2	1
V: SGB VIII	2		24	28		8	2	1
Ü: Familienrecht, SGB VIII	2	T	30	26		4	2	0
Modul 13 Gesundheitswissenschaften II	2+3	K	72	78	30	30	7	
V: Psychische Erkrankung / Reha.	2		30	36	10	14	3	1
V: Suchterkrankung	3		24	16	10	10	2	1
V: Psychosomatik	3		18	26	10	6	2	1

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 14 Recht der sozialen Sicherung	3+4	K	96	104	60	40	10	
V: Systematik SGB	3		12	8	5	5	1	1
V: SGB II und XII	3		24	29	25	12	3	1
V: SGB III	4		18	25	10	7	2	1
V: SGB IX	4		18	24	10	8	2	1
V: SGB V und XI	4		24	18	10	8	2	1
Modul 15 Praxisbezogene Fallarbeit	3+4	RB	72	60	48	30	7	
S: Theorie-Praxis-Seminar	3		24	16	15	5	2	0
S: Theorie-Praxis-Seminar	4		24	31	25	10	3	0
V: Interdisziplinäre Fallarbeit	4		24	13	8	15	2	1
Modul 16 Sozialarbeitsforschung	3+4	SE/S	60	60	60	30	7	
V: Sozialarbeitswissenschaft	3		18	25	5	12	2	3
V: Sozialarbeitsforschung	4		18	25	35	12	3	3
Ü: Empirische Sozialforschung	4	T	24	10	20	6	2	0
Modul 17 Soziale Arbeit und Politik	3+4	K	66	70	44	30	7	
V: Sozialpolitik I	3		24	26	25	15	3	1
V: Sozialpolitik II	4		18	22	10	10	2	1
S: Wahlpflichtseminar	4	T	24	22	9	5	2	0
Modul 18 Studienschwerpunkt I	4	MP	30	120	90	30	9	
S: Arbeitsfeldseminar	4		30	120	90	30	9	0

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 19 Ökonomie und Management	4+5	K	90	110	60	40	10	
V: Makro- und Mikroökonomie	4		18	19	10	13	2	1
S: Wahlpflichtseminar	4	T	24	20	10	6	2	0
V: Betriebswirtschaftliche Grundl.	5		18	34	25	13	3	1
S: Sozialmanagement	5	T	30	37	15	8	3	0
Modul 20 Inklusions-, Exklusionsprozesse	4+5	K/S	72	93	90	45	10	
V: Soziol. abweichenden Verhalt.	4		24	11	10	15	2	2
V: Inklusion /Exklusion	5		24	41	40	15	4	2
S: Wahlpflichtseminar	5	T	24	41	40	15	4	0
Modul 21 Berufsethik/ Prof. Handeln	5	K	60	120	30	30	8	
V: Berufsethik / Professionelles Handeln	5		30	55	15	20	4	1
S: Wahlpflichtseminar	5	T	30	65	15	10	4	0
Modul 22 Gemeinwesenarbeit/Sozialraum	5+6	K/SE	90	110	80	50	11	
V: Gemeinwesenarbeit/ Sozialr. I	5		18	15	12	15	2	2
V: Gemeinwesenarbeit/ Sozialr II	6		24	43	33	20	4	2
S: Wahlpflichtseminar	6		24	28	28	10	3	2
Ü: Methodik Gemeinwesenarbeit	6	T	24	24	7	5	2	0
Modul 23 Studienschwerpunkt II	5+6	R+MP	140	140	110	60	15	
S: Arbeitsfeldseminar I	5		48	52	30	20	5	0
S: Arbeitsfeldseminar II	6		92	88	80	40	10	0

Modul /zugehörige Lehrveranstaltung	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 24 Verwaltungs- und Arbeitsrecht	5+6	K	78	92	70	60	10	
V: Verwaltungshandeln, -recht	5		24	21	5	10	2	1
V: Arbeits-, Personalrecht	6		30	30	35	25	4	1
V: Finanzsys. öffentl. Verwaltung	6		24	41	30	25	4	1
Modul 25 Bachelorarbeit	5+6	BA		360			12	

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem.	Ges.
Modulbezogene Prüfungsleistungen	4	5	4	4	3	4+1	25
Präsenzstunden	348	336	318	288	246	218	1.754
Creditpoints	35	35	35	35	35	35	210

Abkürzungsverzeichnis

Sem.: Semester

Prüf: Form der Prüfungsleistung

Formen der Prüfungsleistungen:

K: Klausur
SE: Seminararbeit
S: Hausarbeit/ Studienarbeit
MP: Mündliche Prüfung
RB: Reflexionsbericht
BA: Bachelorarbeit
R: Referat
T: Testat
PB: Praxisbericht

Lehrveranstaltungen:

V: Vorlesung

Ü: Übung

S: Seminar

2.4 Modulplan Studiengang Sozialwirtschaft Duale Hochschule Villingen-Schwenningen

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 1 Sozialwirtschaft I – Einführung in sozial-wirtschaftliches Denken und Grundlagen der Sozialwirtschaft	1	S und K	123	130	77	60	13	
V: Einführung in die Sozialwirtschaft	1		30	30	10	20	3	1
V/Ü: Einführung in sozialpädagogisches Denken und Grundlagen der Sozialen Arbeit	1		33	30	20	20	3	3
S/Ü: Einführung in kommunikatives Handeln	1	T	21	30	20	--	2	0
V/Ü: Einführung in betriebswirtschaftliches Denken und Grundlagen der BWL	1		21	20	17	20	3	1
V/Ü: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1	T	18	20	10	--	2	0

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 2	1	K	54	70	56	30	7	
Recht I – Einführung in das juristische Denken und Grundlagen des Rechts								
V: Einführung in das Öffentliche Recht	1		18	20	20	10	2	0
V: Einführung in das Private Recht	1		18	20	16	10	2	0
V: Einführung in das Sozialgesetzbuch	1		18	30	20	10	3	0
Modul 3	1	K	42	78	30	30	6	
Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken								
V: Einführung in die VWL	1		21	39	15	15	3	0
V: Mikroökonomische Theorie	1		21	39	15	15	3	1
Modul 4	1+2	S oder SE	111	69	60	30	9	
Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft								
V: Soziologische Grundlagen der Sozialwirtschaft I	1		18	10	10	6	1	0
V: Soziologische Grundlagen der Sozialwirtschaft II- ausgewählte Themen	2		15	19	10	6	2	3
V: Psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft I	1		18	10	10	6	1	0
V: Psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft II - ausgewählte Themen	2		39	10	10	6	2	3
V/Ü: Wahlpflichtseminar	2		21	20	20	6	3	0
Modul 5	1+2	K	48	50	32	20	5	
Technik der Finanzbuchführung								

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
V/Ü: Rechnungswesen I	1		24	35	16	10	2	0
V/Ü: Rechnungswesen II	2		24	15	16	10	3	1
Modul 6 Studien- und Praxisschwerpunkt I	1+2	PB	87	30	33	30	6	
S: Theorie-Praxis-Seminar I	1		12	15	15	10	1	0
S: Theorie-Praxis-Seminar II	2		12	15	18	20	2	3
V: Arbeitsfelder der Sozialwirtschaft	1	T	21	--	--	--	1	0
S: Wahlpflichtseminar I	1	T	21	--	--	--	1	0
S: Wahlpflichtseminar II	2	T	21	--	--	--	1	0
Modul 7 Recht II – Die Bücher des SGB	1+2	K	81	70	29	30	7	
V: SGB II	2		12	8	--	4	1	0
V: SGB III	2		12	8	--	4	1	0
V: SGB IV und V	2		12	8	--	4	1	0
V: SGB VI	2		12	8	--	4	1	0
V: SGB XI	2		12	15	9	5	1	0
V: SGB XII	1		21	23	20	9	2	0
Modul 8 Informationstechnologie	2+3	K	45	35	20	20	4	
V/S: Grundlagen der Informationstechnologie	2		30	20	10	13	2	0
V/S: Kommunikation und Netze	3		15	15	10	7	2	1

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 9 Sozialwirtschaft II - Vertiefung	2+3	K	36	50	44	20	5	
V/Ü: Sozialwirtschaft I – Die Merkmale der Sozialwirtschaft	2		18	25	22	10	2	0
V/Ü: Sozialwirtschaft II – Sozialwirtschaftliches interdisziplinäres Denken	3		18	25	22	10	3	1
Modul 10 Methoden der Sozialen Arbeit I	2+3	S oder SE	79	100	61	30	9	
Ü: Kommunikatives Handeln - Vertiefung	3	T	10	20	10	--	1	0
V/Ü: Soziale Einzelfallhilfe I	2		18	20	16	7	2	0
V/Ü: Soziale Einzelfallhilfe II	3		18	20	10	8	2	3
V/Ü: Gruppenarbeit I	2		18	20	15	7	2	0
V/Ü: Gruppenarbeit II	3		15	20	10	8	2	3
Modul 11 Kosten- und Leistungsrechnung	2+3	K	42	50	38	20	5	
V/Ü: Kosten- und Leistungsrechnung I	2		21	30	19	10	3	0
V/Ü: Kosten- und Leistungsrechnung II	3		21	20	19	10	2	1
Modul 12 Berufsethik und professionelles Handeln	2+3	T	48	50	32	20	5	
S: Reflexionsseminar I	2	T	24	25	16	10	2	0
S: Reflexionsseminar II	3	T	24	25	16	10	3	0
Modul 13 Kommunikation und Darstellung	2+3	P	30	50	20	20	4	
S/Ü: Präsentation	2		15	25	10	10	2	2
S/Ü: Moderation	3		15	25	10	10	2	0

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 14 Methoden der Sozialen Arbeit II	3+4	K	57	70	33	20	6	
V: Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	3		21	20	10	7	2	1
V: Soziale Netzwerkarbeit und case management	3		21	30	13	7	2	1
S/Ü: Wahlpflichtseminar	4		15	20	10	6	2	0
Modul 15 Recht III - Vertiefung	3+4	K	63	60	37	20	6	
V: BGB – Vertiefung	3		21	20	12	7	2	1
V: Handels- und Gesellschaftsrecht	4		21	20	13	7	2	1
S: Wahlpflichtseminar Recht	4		21	20	12	6	2	0
Modul 16 Investition und Finanzierung	3+4	K	42	50	38	20	5	
V: Investition und Finanzierung I	3		21	25	15	10	2	0
V: Investition und Finanzierung II	4		21	25	23	10	3	1
Modul 17 Management und Führung I	3+4	K	90	90	60	30	9	
V/Ü: Organisation	3		15	20	10	7	2	1
S/Ü: Planungs- und Entscheidungstechniken	3		21	15	10	6	2	1
V: Projekt- und Prozessmanagement	4		21	15	10	7	2	1
V: Qualitätsmanagement I	3		18	30	15	5	1	1
Ü: Qualitätsmanagement II	4		15	10	15	5	2	0
Modul 18 Sozialwirtschaft und Ethik	3+4	S	42	50	38	20	5	
S: Sozialwirtschaft und Ethik I	3		21	25	18	10	2	0
S: Sozialwirtschaft und Ethik II	4		21	25	20	10	3	3

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 19 Studien- und Praxisschwerpunkt II	3+4	RB und MP	45	100	75	80	10	
S: Theorie-Praxis-Seminar III	3		12	45	30	40	4	0
S: Theorie-Praxis-Seminar IV	4		12	45	35	40	5	3
S: Wahlpflichtseminar	3	T	21	10	10	--	1	0

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
Modul 20 Management und Führung II	4+5	K	66	70	44	30	7	
V: Unternehmensführung	4+5		27	25	15	10	3	1
V: Mitarbeiterführung	4+5		21	25	15	10	2	1
V: Grundlagen der Personalwirtschaft	4		18	20	14	10	2	1
Modul 21 Bilanzierung	4+5	K	42	50	38	20	5	
V/Ü: Bilanzierung I	4		21	25	15	10	2	0
V/Ü: Bilanzierung II	5		21	25	23	10	3	1
Modul 22 Marketing und Fundraising	4+5	K	60	40	30	20	5	
V: Marketing I	4		21	10	5	6	1	0
V: Marketing II	5		21	15	15	6	2	1
V/Ü: Fundraising und social sponsoring	4		18	15	10	8	2	1
Modul 23 Das Unternehmen in der makroökono-mischen und politischen Umwelt	4+5	K	63	30	37	20	5	
V: Makroökonomie	4		21	10	7	6	2	0
V: Sozialwirtschaft und Politik	4		21	10	20	8	2	1
S: Wahlpflichtseminar	5		21	10	10	6	1	0
Modul 24 Theorie- und Praxisprojekte I	5	SE	40	180	50	30	10	
S/Ü: Planspiel - Konzeption	5		40	180	50	30	10	3
Modul 25 Personal- und Organisationsentwicklung	5+6	K	102	80	58	30	9	

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
V: Personalwirtschaft I	5		24	15	28	9	3	1
Ü: Personalwirtschaft II	6	T	21	15	10	3	2	0
V: Arbeitspsychologie I	5		18	15	5	6	1	0
V: Arbeitspsychologie II	6		21	15	5	6	1	1
V: Organisationsentwicklung	6		18	20	10	6	2	0
Modul 26 Arbeits- und Tarifrecht	5+6	K	51	50	29	20	5	
V: Arbeitsrecht I	5		15	10	7	6	1	0
V: Arbeitsrecht II	6		15	10	7	6	2	1
V: Tarifrecht	6		21	30	15	8	2	1
Modul 27 Controlling	5+6	K	45	50	35	20	5	
V: Controlling I	5		24	25	20	10	3	1
V: Controlling II	6		21	25	15	10	2	1
Modul 28 Studien- und Praxisschwerpunkt III	5+6	MP	86	90	54	70	10	
S: Theorie-Praxis-Seminar V	5		12	30	20	30	3	0
S: Theorie-Praxis-Seminar VI	6		12	30	20	30	3	0
S: Wahlpflichtseminar I	5+6		21	15	7	5	1	0
S: Wahlpflichtseminar II	6		21	15	7	5	2	0
S: Trainingsseminar I	5	T	10	--	--	--	--	0
S: Trainingsseminar II	6	T	10	--	--	--	1	0
Modul 29 Praxisbezogene Fallarbeit und Interdisziplinäres Denken	5+6	K	63	50	47	20	6	
S: Fallseminar Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft	5		21	20	18	10	3	1
S: Fallseminar Recht und Sozialwirtschaft	6		21	20	18	10	2	1

Modul /Unit	Sem.	Prüf.	Workload				ECTS	Tutorium (Stufe)
			Präsenz	Angel. Studium	Transfer	Prüfung		
S: Wahlpflichtseminar	6	T	21	10	11	--	1	0
Modul 30 Theorie- und Praxisprojekte II	6	SE	40	60	30	20	5	
S: Planspiel - Finanzierung	6		40	60	30	20	5	3
Modul 31 Bachelorarbeit	5+6	BA		360			12	

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem.	Ges.
Modulbezogene Prüfungsleistungen	3	4	6	6	5	6+1	31
Präsenzstunden	354	336	325	294	251	263	1.823
Creditpoints	35	35	35	35	35	35	210

Abkürzungsverzeichnis

Prüfungsleistungen:	Units:
K: Klausur	V: Vorlesung
SE: Seminararbeit	Ü: Übung
S: Studienarbeit	S: Seminar
MP: Mündliche Prüfung	
RB: Reflexionsbericht	
BA: Bachelorarbeit	
R: Referat	
T: Testat	
PB: Praxisbericht	
P: Präsentation	

Anlage 3 (zu § 8)

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs – sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs – große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.

Note	Definition	Notenbeschreibung:
2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)</p>	<p>Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.</p> <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs – Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen / berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs – die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden – Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten

Note	Definition	Notenbeschreibung:
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs – Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden – Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend</p> <p>(4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs – kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) – kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.